

Rundschreiben 2008/4

Effektenjournal

Führung des Effektenjournals durch Effekthändler

Referenz: FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormalis EBK-RS 96/6 „Effektenjournal“ vom 21. Oktober 1996
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BEHG Art. 2 Bst. a und d, 10, 15 Abs. 1
 BEHV Art. 2–5
 BEHV-FINMA Art. 1
 Anhang: Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effekthändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG			Andere		
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
							X														

I. Geltungsbereich	Rz	1
II. Zweck des Rundschreibens	Rz	2
III. Begriffe	Rz	3–5
IV. Grundsätze der Journalführungspflicht	Rz	6–9
V. Journalmässig zu erfassende Effekten	Rz	10–14
A. Grundsätze	Rz	10–12
B. Ausnahmen	Rz	13–14
VI. Anforderungen an die Journalform	Rz	15–21
VII. Journalpflichtige Abschlüsse	Rz	22
VIII. Gliederung des Journals	Rz	23
IX. Inhalt des Journals	Rz	24–42
A. Identifikation der Effekten	Rz	24
B. Zeitpunkt des Auftragseinganges	Rz	25–28
C. Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart	Rz	29
D. Umfang des Auftrages	Rz	30–31
E. Datum und Zeit der Ausführung	Rz	32–34
F. Umfang der Ausführung	Rz	35
G. Erzielter bzw. zugeteilter Kurs	Rz	36
H. Ausführungsort; Angabe börslich / ausserbörslich	Rz	37
I. Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei	Rz	38–41
J. Valutadatum	Rz	42
X. Journalaufbewahrung	Rz	43
XI. Übergangsbestimmung	Rz	44

I. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Effekthändler im Sinne von Art. 2 Bst. d des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) und Art. 2 und 3 der Verordnung des Bundesrates vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV; SR 954.11).

1

II. Zweck des Rundschreibens

Auf der Basis von Art. 15 Abs. 1 BEHG präzisiert das Rundschreiben die Journalführungspflicht gemäss Art. 1 der Verordnung der FINMA über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA, BEHV-FINMA; SR 954.193).

2

Die journalführungspflichtigen Transaktionen sollen nachvollzogen und überprüft werden können, damit die Prüfgesellschaften und die FINMA ihre Aufgabe innert nützlicher Frist vollumfänglich wahrnehmen können.

III. Begriffe

Effekten (Art. 2 Bst. a BEHG) sind „vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate“.

3

Vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet (Art. 4 BEHV): „Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden plziert werden, gelten als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden“.

4

Derivate (Art. 5 BEHV) sind «Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von:

5

- Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffe, Edelmetalle;
- Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes».

IV. Grundsätze der Journalführungspflicht

Jeder Effekthändler muss ein Journal führen. Die Journalführungspflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung gemäss Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall.

6

Die Journalführungspflicht im Sinne dieses Rundschreibens umfasst:

- entweder die Pflicht zur Führung eines Journals,
- oder, in den nachstehend aufgeführten Ausnahmefällen (Rz 25, 27, 28, 33, 36 und 41), die Pflicht, die relevanten Daten nachvollziehbar aufzubewahren.

7

8

Auf Verlangen der FINMA bzw. der Prüfgesellschaften müssen die Daten grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen in Journalform auf Papier zur Verfügung gestellt werden können. In begründeten Fällen kann die FINMA verlängerte Aufbereitungsfristen bewilligen (z.B. grosses

9

Handelsvolumen, lange Zeitperioden usw.) oder Ausnahmen gewähren (z.B. betr. Rz 28).

V. Journalmässig zu erfassende Effekten

A. Grundsätze

Für Effekten besteht grundsätzlich eine Journalführungspflicht, wenn sie:

- an einer Börse (in der Schweiz oder im Ausland) zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden [z.B. Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile an Anlagefonds, Optionsscheine, Warrants, Anleihenobligationen (Straights, Wandel- und Optionsanleihen), Pfandbriefe der Pfandbriefzentralen, Genossenschaftsanteile (sofern frei übertragbar), Traded Options, Financial Futures] oder 10
- als z.T. nur beschränkt marktgängige Instrumente an anderen ausserbörslichen Märkten handelbar sind [z.B. Notes, Nebenwerte, Schuldscheindarlehen, OTC Derivate (GROI, IGLU usw.)]. 11

Für Effekten, die nicht valoremässig geführt werden und deren laufende Erhebung in Journalform für den Effekthändler mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (z.B. Derivate auf Devisen, auf Edelmetallen usw.), bestehen nur die Pflichten im Sinne von Rz 8 und 9. 12

B. Ausnahmen

Für Abschlüsse in Effekten, die lediglich für Rückzahlungen (z.B. von Obligationen), Rückkäufe (z.B. von Obligationen, Aktien) oder Rücknahmen (z.B. von Fondsanteilen über die Depotbank) erfolgen, besteht keine Journalführungspflicht. 13

Keine Journalführungspflicht besteht für Effekten oder Finanzprodukte, die üblicherweise nicht gehandelt werden (können). Darunter fallen insbesondere von Effekthändlern lediglich vermittelte oder nicht frei übertragbare Finanzprodukte wie z.B.: 14

- Geldmarktprodukte wie Bankers' Acceptances, Commercial Papers, Treasury Bills, Promissory Notes, Certificates of Deposits sowie Geldmarktbuchforderungen;
- Kassenobligationen;
- Genossenschaftsanteile, deren Handwechsel der Zustimmung der Genossenschaft bedürfen;
- Anteile an bankinternen Sondervermögen gemäss Art. 4 des Kollektivanlagengesetzes.

VI. Anforderungen an die Journalform

Das Journal ist grundsätzlich in vereinheitlichter (standardmässiger) Form zu führen (siehe Anhang). 15

Das Journal bzw. die journalpflichtigen Daten dürfen sowohl in Papierform als auch auf Bildträ- 16

gern oder elektronischen Datenträgern geführt werden. Die Daten, die nicht in Papierform aufbewahrt werden, müssen auf Verlangen der FINMA oder der Prüfgesellschaften gemäss den Anforderungen in Rz 8 und 9 auf Papier zur Verfügung gestellt werden können.

Es ist zulässig, das Journal in standardisierten Teiljournalen zu führen. 17

Die Teiljournale können

- für einzelne Produktarten geführt werden, 18
- eine Unterscheidung zwischen den eingegangenen Aufträgen (Auftragsbuch) und den getätigten Abschlüssen (Transaktionsjournal) vorsehen, oder 19
- in Niederlassungsjournale aufgeteilt werden. 20

Grundsätzlich ist eine beim Hauptsitz zentralisierte Journalführung anzustreben. Der Effektenhändler kann jedoch für jede zum Börsenhandel berechnigte Niederlassung ein Teiljournal führen.

Der Effektenhändler hat im Falle der Führung von Teiljournalen sicherzustellen, dass sämtliche eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse anhand der Teiljournale lückenlos nachvollziehbar sind und die Aufbereitungsfristen gemäss Rz 8 und 9 eingehalten werden können. 21

VII. Journalpflichtige Abschlüsse

Die Journalführungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse im Sekundärmarkt. Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlasse entsprechend, gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes. Journalmässig zu erfassen sind folglich alle Abschlüsse in Effekten, die zwar vor deren Liberierung – d.h. vor dem Abschluss des eigentlichen Emissionsvorganges –, jedoch auf der Basis «if and when issued» abgeschlossen werden. 22

VIII. Gliederung des Journals

Das Journal bzw. die Teiljournale müssen wie folgt gegliedert sein oder gegliedert werden können (siehe Anhang): 23

- Identifikation der Effekten (Rz 24);
- Zeitpunkt des Auftragseinganges (Rz 25–28)
- Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart (Rz 29);
- Umfang des Auftrages (Rz 30 und 31);
- Datum und Zeit der Ausführung (Rz 32–34);
- Umfang der Ausführung (Rz 35);
- Erzielter bzw. zugeteilter Kurs (Rz 36);

- Ausführungsort;
Angabe börslich / ausserbörslich (Rz 37);
- Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei (Rz 38–41);
- Valutadatum (Rz 42).

IX. Inhalt des Journals

A. Identifikation der Effekten

Journalmässig zu erfassen ist die Angabe einer standardisierten Identifikation (Effektenbezeichnung mit Nummeridentifikation, z.B. ISIN, Valorennummer), wie sie von den branchenüblichen Datenlieferanten zur Verfügung gestellt wird. 24

B. Zeitpunkt des Auftragseinganges

Das Datum und die Zeit des Auftragseinganges beim Effektenhändler sind aufzuzeichnen (z.B. mittels Fichen) und müssen jederzeit gemäss den Grundsätzen in Rz 8 und 9 belegbar sein. 25

Im Journal festzuhalten ist 26

- entweder der mittels einer Stempeluhr zu erfassende effektive Zeitpunkt (Datum und Zeit) des Auftragseinganges (per Post, Fax etc.) bzw. der Auftragsentgegennahme (z.B. telefonisch) beim Effektenhändler,
- oder der genaue Erfassungszeitpunkt im System (Auftragsdatenbank) mit Datum und Zeit.

Kommt die Variante gemäss Rz 26 (2. Lemma) zur Anwendung, muss der Effektenhändler den effektiven Zeitpunkt des Auftragseinganges bzw. der Auftragsentgegennahme in jedem Fall gemäss den Grundsätzen in Rz 8 und 9 belegen können, sofern die Auftragserfassung im System nicht unmittelbar nach dem Auftragseingang bzw. der Auftragsentgegennahme erfolgt. 27

Die Art des Auftragseinganges (z.B. schriftlich, telefonisch, Kunde, in- oder externer Bevollmächtigter des Kunden) ist keine journalmässig zu erfassende Information, muss jedoch jederzeit gemäss den Grundsätzen in Rz 8 und 9 belegbar sein. 28

C. Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart

Journalmässig zu erfassen ist die Information betreffend Kauf bzw. Verkauf sowie jene Informationen, die nähere Angaben über den Auftrag liefern, (z.B. Komptant und Termin). Kursbezogene (z.B. Limit Order), zeitpunktbezogene (z.B. Good til Cancel) oder mengenbezogene (z.B. Fill or Kill) Angaben sind ebenfalls im Journal zu erfassen. Diese Informationen können im Journal in mehreren beieinanderliegenden Spalten aufgezeichnet werden. 29

D. Umfang des Auftrages

Effekten sind in Stücken (z.B. für Beteiligungspapiere), Anzahl Kontrakten (z.B. für Derivate) oder in Nominalwerten (z.B. für Obligationen) anzugeben. 30

Allfällige Abweichungen zwischen dem Auftrag und der Ausführung bzw. der Abrechnung sind festzuhalten. 31

E. Datum und Zeit der Ausführung

Journalmässig zu erfassen ist das lokale Abschlussdatum am Ort der Ausführung. 32

Ist der Abschlusszeitpunkt EDV-mässig verfügbar (z.B. bei börslichen Abschlüssen), ist dieser im Journal neben dem Abschlussdatum anzugeben. Ist er nicht EDV-mässig, jedoch auf eine andere Art und Weise verfügbar, muss ihn der Effekthändler auf jeden Fall gemäss den Grundsätzen in Rz 8 und 9 belegen können. 33

Auf Verlangen der FINMA haben die Effekthändler alle vertretbaren Schritte zu unternehmen, um den Abschlusszeitpunkt in den übrigen Fällen nachzuweisen. 34

F. Umfang der Ausführung

Analog Rz 30 und 31. 35

G. Erzielter bzw. zugeteilter Kurs

Im Journal ist der für die Abrechnung zugeteilte Kurs aufzuführen. Sofern dieser vom effektiv erzielten Kurs abweicht, muss der erzielte Kurs gemäss den Grundsätzen in Rz 8 und 9 belegbar sein. 36

H. Ausübungsort; Angabe börslich / ausserbörslich

Journalmässig zu erfassen ist der auf der Kundenabrechnung aufgeführte Börsenplatz. Sofern weitergehende Angaben (börslicher / ausserbörslicher Abschluss) verfügbar sind, sind diese ebenfalls im Journal zu erfassen. 37

I. Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei

Für die Bezeichnung des Auftraggebers ist nur die Stammnummer (Kundenidentifikation) mit dem entsprechenden Kundennamen bzw. der Selbsteintritt journalmässig zu erfassen. 38

Unter Gegenpartei ist die Partei zu verstehen, mit welcher der Auftrag zusammengeführt bzw. gehandelt wurde. Eine eindeutige Zuordnung des Auftraggebers zu einer Gegenpartei ist, je nach Auftrags- und Abwicklungsart (z.B. bei Sammelaufträgen, Teilausführungen), nicht in jedem Fall möglich. 39

Sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist, ist die Stammnummer mit dem dazugehörenden Namen bzw. eine Identifikation der Abrechnung des Gegenauftrages immer journalmässig zu erfassen. 40

Ist in begründeten Fällen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, kann auf diese Angaben verzichtet werden, wobei in jedem Fall alle Abschlüsse gemäss den Grundsätzen in Rz 8 und 9 belegbar sein müssen. 41

J. Valutadatum

Journalmässig zu erfassen ist das Valutadatum des entsprechenden Abschlusses. 42

X. Journalaufbewahrung

Das Journal ist ein Geschäftsbuch im Sinne von Art. 962 OR und ist während 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden. Wird das Journal ausschliesslich in Papierform geführt, ist es periodisch in archivtauglicher Form zu binden. 43

XI. Übergangsbestimmung

Die Effekthändler haben dem vorliegenden Rundschreiben mit der Bewilligungserteilung zu genügen. 44

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

Journal Effektenhändler XY (handelsberechtigte Niederlassung in XY)

Journal für handelsberechtigte Niederlassung XY

VALOR-NR:2489948

UBS N

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
10:31 18.04.08	Acheter	Komptant	35	30.04.08	342609.6	8000					0230	99999 MOETTELI AG		
10:42 18.04.08	Vendre	Komptant	37	30.04.08	344649.0	200					0230	99999 MEIER AG		
10:44 18.04.08	Acheter	Komptant	36	30.04.08	345678.6	2200					0230	99999 STEINER AG		

VALOR-NR: 2265190

2.25 QUEBEC 05-15

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:11 18.04.08	Vendre	Stop Loss	98	30.04.08	448906.3	500000					0230	99999 MEIER AG		

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 941800

IBM CT-CH

Auftragsbuch

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG
11:28 18.04.08	Vendre	Stop Loss	135	30.04.08	449312.5	1850

VALOR-NR: 941800

IBM CT-CH

Transaktionenjournal

DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEILTER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
				0230	99999 MOETTELI AG		

VALOR-NR:2489948

UBS N

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
10:31 18.04.08	Acheter	Komptant	35		342609.6	8000	19.04.08	800	34.5	CH ZUERICH	0230	99999 MOETTELI AG		23.04.08
10:42 18.04.08	Vendre	Komptant	37		344649.0	200	10:47 19.04.08	20	37.5	SIX ON	0230	99999 MEIER AG	09822000000918 49	23.04.08
10:44 18.04.08	Acheter	Komptant	36		345678.6	2200	10:48 19.04.08	220	35.5	SIX ON	0230	99999 STEINER AG	09822000000124 57	23.04.08

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 274198

EUREX FUTURES EIDG

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
12:04 19.04.08	Vendre to open	Futures 18.01.09	10		446718.0	10		10	10	EUREX	0230	99999 FELIX MEIER	EUREX	24.04.08

VALOR-NR: 3015007

2.75 BERLIN 17

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:35 18.04.08	Acheter				699207.4	80000	19.04.08	80000	104	EURO	0230	1694 BELLINDA		23.04.08

VALOR-NR: 941801

IBM CT-CH

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
11:28 18.04.08	Vendre	Stop Loss			449312.5	1850	11:29 19.04.08	200	135,00	SIX ON	0230	99999 MOETTELI AG	09822O0000091 345	25.04.08
11:28 18.04.08	Vendre	Stop Loss			449312.5	1850	11:30 19.04.08	1450	135,00	SIX ON	0230	99999 MOETTELI AG	09765O0000098 237	25.04.08

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 941801 IBM CT-CH

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
11:28 18.04.08	Vendre	Stop Loss			449312.5	1850	11:36 22.04.08	200	135,00	SIX ON	0230	99999 MOETTELI AG	0145200000035 612	26.04.08

Journal für handelsberechtigte Niederlassung XY

VALOR-NR: 1213853 CS GROUP N

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.08	Vendre	Komptant	55	31.05.08	886724.2	10000					0233	99999 MOETTELI AG		

VALOR-NR: 512723 UBS LUX BIOTECH

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.08	Vendre	Komptant	138	31.05.08	444788.0	100000					0233	99999 IDA VOEGTLI		

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 488176

CPC FRANCE N

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.08	Vendre	Termin	450	30.09.08	133470.2	3700					0233	99999 IDA VOEGTLI		

VALOR-NR: 2265190

2.25 QUEBEC 05-15

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
15:38 18.04.08	Vendre	Stop Loss	98	31.05.08	144517.9	500000					0233	999999 FRIDA MEIER		

VALOR-NR: 2489948

UBS N 35

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
10:21 12.04.08	Vendre to open	Put 19.10.08 12:00			777651.4	1000	30.04.08	1000	3.5	EUREX	0233	99999 FRITZ NUGGLI	EUREX	03.05.08

VALOR-NR: 1185083

4.00 GENEVE 11

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
11:02 16.04.08	Acheter	Komptant			667812.0	100000	30.04.08	100000	100,475	CH ZUERICH	0230	99999 SCHNEIDER AG		06.05.08

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 2265190 2.25 QUEBEC 05-15

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
15:38 18.04.08	Vendre	Stop Loss			144517.9	500000	16:20 18.04.08	100000	98	SIX ON	0233	999999 FRIDA MEIER	02518O00000 62663	23.04.08
15:38 18.04.08	Vendre	Stop Loss			144517.9	500000	16:22 18.04.08	400000	98	SIX ON	0233	999999 FRIDA MEIER	02518O00000 98765	23.04.08